

zeigt das folgende Beobachtungsmaterial: Ich versetze die schwefelsaure Lösung von 0,07 g Mohrschem Salz mit abgewogenen Mengen KFFH,

1)	0,07 g	Mohrsches Salz	H_2SO_4	
2)	"	"	"	+ 1 g KFFH
3)	"	"	"	+ 2 g "

brachte die Flüssigkeit jedes auf ca. 100 ccm und titrierte in einem Jenenser Becherglase mit Permanganat.

—	gebr.	7,42	ccm	Permanganat
	,	7,38	"	"
	,	7,38	"	"

Man sieht hieraus zur Genüge, daß die Genauigkeit der Bestimmung durch die Anwesenheit von KFFH nicht beeinflußt wird. Auch muß ich hier erwähnen, daß das Jenenser Glas nicht die geringste Ätzung nach der Titration zeigte. Soll in der Lösung noch etwa vorhandenes Titan kolorimetrisch bestimmt werden, so muß die Flüssigkeit vorher durch Abrauchen mit Schwefelsäure vollständig entfernt werden.

Beitrag zur Analyse des Salpeters.

Von R. BENSEMANN-Berlin.

(Eingeg. d. 21. 3. 1905.)

Der Gedanke, das Nitrat des Salpeters dadurch zu bestimmen, daß man es in Carbonat überführt und dieses einfach durch Titrieren mit Säure bestimmt, ist sehr alt, aber, wie es scheint, wenig oder gar nicht verfolgt worden. Nach mehrfachen älteren Versuchen bin ich erst in neuerer Zeit auf ein Verfahren gekommen, das mir allgemeiner Beachtung wert zu sein scheint. Ich will, ohne auf Einzelheiten meiner Versuche einzugehen, dasselbe hier so darstellen, wie es für die Praxis sich gestalten würde.

Man löst den zur Analyse bestimmten Salpeter in Wasser, setzt mindestens das Doppelte seines Gewichts Oxalsäure hinzu und dampft das Ganze auf dem Dampfbade zur Trockne ein. Den Rückstand befeuchtet man mit Wasser und trocknet ihn von neuem; dies wiederholt man 1—5mal.

Der trockene Rückstand enthält nun saures Oxalat, welches durch vollständige Zersetzung des Nitrats und Chlorids entstanden ist, dazu das unverändert gebliebene Perchlorat und Sulfat. Man schmilzt denselben in einer Platinschale nieder, was bei genügender Sorgfalt ohne erhebliches Schäumen und Spritzen stattfindet, und erhält ihn schließlich noch einige Zeit in Rotglut.

Der geglühte Rückstand enthält nun Carbonat, welches aus dem ursprünglich vorhandenen Nitrat und Chlorid entstanden ist, dazu Chlorid, welches durch vollständige Zersetzung des Perchlorats entstanden ist, und unverändert gebliebenes Sulfat. Man löst ihn in Wasser.

Einen Teil der Lösung titriert man mit Säure. Die verbrauchte Säure ist äquivalent der Salpetersäure des Nitrats und dem Chlor des Chlorids zusammengenommen. Letzteres bestimmt man in üblicher Weise und bringt es entsprechend in Abzug. Es ergibt sich dann die Salpetersäure allein.

Einen anderen Teil der Lösung fällt man nach Zusatz von Salpetersäure mit Silbernitrat. Aus dem erhaltenen Silberchlorid ergibt sich das Perchlorat.

Einen dritten Teil der Lösung verwendet man zur Bestimmung des Sulfats, wenn man es nicht vorziehen will, dieselbe an dem Salpeter unmittelbar vorzunehmen.

Ob das Verfahren in jeder Hinsicht zuverlässig ist, wird sich natürlich erst aus weiteren Erfahrungen ergeben können. Für mich ist es unzweifelhaft, daß Nitrat und Chlorid durch Oxalsäure beim Eindampfen der Lösung und Trocknen des Rückstandes vollständig zersetzt und in Oxalat übergeführt werden. Ob hierbei Perchlorat wirklich vollständig unverändert bleibt, kann ich mit Bestimmtheit noch nicht sagen, weil es mir bis jetzt nicht gelückte, ein für entsprechende Versuche erforderliches, zweifellos reines Perchlorat zu bekommen; nach meinen Versuchen scheint es aber in der Tat so zu sein. Daß hierbei Sulfat unverändert bleibt, ist unzweifelhaft, und versteht sich eigentlich von selbst.

Bei dem Schmelzen und Glühen des getrockneten Rückstandes könnte unter Umständen eine, natürlich zu Fehlern führende, Reduktion des Sulfats zu Sulfit oder Sulfid eintreten. Ich habe eine solche bis jetzt noch nicht beobachtet.

Eine vergleichende Analyse eines Handels-salpeters ergab: Nach der Hamburger Methode mit hinzugefügter Kalibestimmung

Na_2SO_4	$NaCl$	$KClO_4$	KNO_3	$NaNO_3$
0,17	0,50	0,63	10,04	86,69
berechnet				N_2O_5
				60,43

und nach vorstehendem Verfahren

0,16	0,48	0,50	60,69.
------	------	------	--------

Das beschriebene Verfahren dürfte sich noch auf andere Säuren, die der quantitativen Bestimmung bisher schwer zugänglich waren, Flüssigkeit und dgl. mehr, anwenden lassen.

Ich beabsichtige nicht, einschlägige Versuche weiter vorzunehmen; vielleicht interessieren sich andere dafür.

Eine Vervollkommnung der Hamburger Methode, welche alles, was nicht Wasser, Unlösliches, Na_2SO_4 , $NaCl$ und $KClO_4$ ist, schlechthin als „Salpeter“ (KNO_3 und $NaNO_3$) angibt, durch eine analytische Bestimmung, welche einen Ausdruck für wirklich vorhandenes N_2O_5 gestattet, erscheint jedenfalls recht wünschenswert.

Das neue Warenzeichengesetz in den Vereinigten Staaten.

In der am 30./11. 1903 abgegebenen Entscheidung des Supreme Court of the United States — der höchsten Gerichtsbehörde des Landes — wurde in dem Falle Warner vs. The Seal & Herath Co. der Grundsatz aufgestellt, daß

nach dem Gesetze vom 3./3. 1881 gewährte Warenzeichen nur im Handel mit dem Auslande und den Indianerstämmen Gültigkeit hätten, daß dieselben jedoch beim Handel zwischen den Bewohnern der verschiedenen Staaten Nordamerikas keinen Schutz gewährten.

Dadurch wurde natürlich der Wert der unter diesem Gesetze vom Jahre 1881 eingetragenen Warenzeichen vollständig vernichtet, da selbstverständlich amerikanische Warenzeichen fast ausschließlich von Bewohnern der verschiedenen Staaten verletzt wurden.

Um nun diesem Übelstande abzuhelfen, wurde nach langen Beratungen ein neues Warenzeichengesetz erlassen, welches am 1./4. d. J. in Kraft getreten ist. Um die Veränderungen, welche durch das neue Gesetz bewirkt werden, besser zu verstehen, dürfte es sich empfehlen, auseinanderzusetzen, welchen Schutz bis jetzt Warenzeichen in den Vereinigten Staaten genossen haben.

Der Warenenschutz konnte in drei Weisen erlangt werden. Die gewöhnliche Art war, daß man beim Patentamt die Eintragung des Namens usw. erwirkte, welche nach der in der Einleitung erwähnten Entscheidung sich jedoch nur auf den Handel mit dem Auslande und den Indianerstämmen beschränkte. Dann konnte man in den einzelnen Staaten, von denen jetzt 45 existieren, die Eintragung der Warenzeichen erwirken, und schließlich konnte ein Warenzeichen dadurch geschützt werden, daß man ohne jede Eintragung seine Rechte verteidigte auf Grund der Gesetze über unlauteren Geschäftsbetrieb.

Das neue Gesetz dehnt vor allen Dingen den Schutz der im Patentamt registrierten Warenzeichen auf den Handel zwischen den einzelnen Staaten aus. Dadurch wird bewirkt, daß Warenzeichenverletzungen, in welchen Bewohner verschiedener Staaten Prozesse führen, nunmehr vor den Vereinigten Staaten-Gerichtshöfen geführt werden können und nicht mehr ausschließlich vor den Gerichtshöfen der Staaten, wie unter dem alten Gesetze. Es stehen daher jetzt dem Besitzer des Warenzeichens beide Wege zur Verteidigung seiner Rechte offen. Dies ist von größter Wichtigkeit, wenn man bedenkt, wie grundverschieden die politischen Ansichten und die dadurch bedingten Rechtsprechungen der Gerichtshöfe der einzelnen Staaten sind. Während die östlichen Staaten meistens konservativ in ihren Ansichten sind, herrschen in den meisten westlichen Staaten anarchistische Ansichten betreffs aller Monopole, und da Warenzeichen und Patente Monopole schaffen, so hat man wenig Aussichten in einigen westlichen Staaten, Patente oder Warenzeichen siegreich zu verteidigen.

Der grundlegende Unterschied zwischen dem Warenzeichengesetz der Vereinigten Staaten und dem der meisten anderen Länder besteht weiter fort. Dieser Unterschied ist, daß in den Vereinigten Staaten ein Warenzeichen nicht durch die Formalität der Eintragung erlangt wird, sondern durch Schöpfung und Benutzung, während in den meisten anderen Ländern die Eintragung unumgänglich notwendig ist. Daher kann man dort auch keine Prozesse auf Grund nicht eingetragener

Warenzeichen führen. Andererseits werden die meisten Prozesse in den Vereinigten Staaten auf Grund solcher Warenzeichen geführt.

Unter diesen Umständen drängt sich die Frage auf: Welche Vorteile hat man von Eintragungen, da dieselben zur Führung von Prozessen nicht absolut notwendig sind? — Die Antwort darauf ist, daß durch die Eintragung aller Weit verkündet wird, daß man einen gewissen Namen als sein Eigentum betrachtet und für gewisse Zwecke adoptiert hat. Dadurch verhindert man, daß andere diesen Namen aus Unkenntnis auswählen, und vor allen Dingen sichert man sich durch die Eintragung das Recht, vor den Richtern der Vereinigten Staaten, sein Warenzeichen zu verteidigen, ausgenommen jedoch in dem Falle, wenn der Besitzer des Warenzeichens und der Verletzer desselben im gleichen Einzestaate wohnen, und der ungesetzliche Gebrauch des Warenzeichens gleichfalls in diesem Staate selbst erfolgt ist. Dann muß man wie früher vor dem Gerichte des betreffenden Staates die Klage führen. Die Erlangung dieser Vorteile ist nun auch noch mit sehr geringen Ausgaben verbunden, denn um die Eintragung zu erleichtern, sind die Kosten für dieselben durch das neue Gesetz von 25 Doll. auf 10 Doll. reduziert worden.

Bevor nun die einzelnen Paragraphen des neuen Gesetzes analysiert werden, ist es vielleicht am Platze, näheres über die Rechtsgültigkeit von Warenzeichen auszuführen. Nach amerikanischen Begriffen kennzeichnet das Warenzeichen den Ursprung eines Artikels, es ist das „Alias“ des Fabrikanten. Niemand darf daher ein Warenzeichen so gebrauchen, daß das kaufende Publikum über die Herkunft der Ware getäuscht werden kann. Es darf daher nicht derselbe Name zur Bezeichnung gewählt werden, noch ein solcher, der in der Aussprache oder geschrieben oder gedruckt dem geschützten Namen ähnelt.

Der zu schützende Name muß ein willkürlicher sein und darf nicht beschreibend für den hergestellten Artikel, für den Fabrikanten oder für den Ort, wo derselbe angefertigt wird, sein. Der Name darf auch nicht irreführend oder betrügerisch sein. Das Zeichen kann auch ein Bild oder ein Symbol sein, dieselben dürfen jedoch auch nicht beschreibend für den zu schützenden Gegenstand sein.

In der Auslegung des Warenzeichengesetzes sind die Gerichtshöfe viel weiter gegangen, als dieses Gesetz vorschreibt, und haben die Gesetze gegen den unlauteren Wettbetrieb zu Hilfe gezogen, um eine Täuschung des Publikums zu verhüten und den erfolgreichen Fabrikanten eines guten Produkts in seinen Besitzrechten zu schützen.

In dieser Weise sind denn auch Namen und Zeichen gegen Nachahmung geschützt worden, welche als Warenzeichen gesetzlich nicht hätten eingetragen werden können, deren Gebrauch aber seitens des Verletzers eine Täuschung des Publikums, und daher unlauterer Wettbewerb sein würde.

Wir geben nun eine Inhaltsangabe der einzelnen Paragraphen des neuen Gesetzes, ohne jedoch dieselben wörtlich zu übersetzen. Wir halten uns dabei an Ausführungen, welche der

Vater des Gesetzes, Kongreßmann Bonington und Arthur C. Fraser, ein hervorragender Patentanwalt, zu den Gesetzbestimmungen gemacht haben.

§ 1. Der Eigentümer eines Warenzeichens, welches im Handel mit dem Auslande, zwischen den einzelnen Staaten oder mit den Indianerstämmen, gebraucht wird, kann dasselbe im Patentamt eintragen lassen. Die Gebühren betragen 10 Dollars. (In diesem § ist neu der Hinweis auf den Verkehr zwischen den Staaten und die Reduktion der Gebühren von 25 auf 10 Doll.)

§ 2. Der Anmelder muß eine Erklärung über seinen Besitztitel abgeben; der Einheimische muß angeben, daß das Warenzeichen im Handel mit dem Auslande, den Indianerstämmen und zwischen den einzelnen Staaten gebraucht wurde, und der Ausländer, daß das Warenzeichen in seinem Heimatlande eingetragen ist oder zur Eintragung angemeldet worden ist. (Diese letztere Bestimmung ist neu.)

§ 3. Ausländer müssen einen Agenten in den Vereinigten Staaten haben, der den Besitzer vertritt, und dem Dokumente, Klageschriften usw. ausgehändigt werden können. (Dieser § ist neu.)

§ 4. Wenn ein Warenzeichen in einem fremden Lande, welches den Bürgern der Vereinigten Staaten ähnliche Privilegien erteilt, angemeldet worden ist, so soll von dem Datum dieser Eintragung an dies Warenzeichen auch in den Vereinigten Staaten Gültigkeit haben, vorausgesetzt, jedoch daß innerhalb vier Monaten die Anmeldung in den Vereinigten Staaten erfolgt. (Dieser § ist neu und eingeführt worden, um die Bedingungen der internationalen Konvention zu erfüllen.)

Das Warenzeichen eines Ausländer wird hier nicht eingetragen, bis es in seinem Heimatlande registriert worden ist. (Neu.)

§ 5. Ausgenommen von der Eintragung als Warenzeichen sind:

- a) ungehörige und unmoralische Zeichen.
- b) Zeichen, welche die Flagge oder Wappen der Vereinigten Staaten oder eines Staates, einer Kommune oder einer fremden Nation nachahmen.
- c) Zeichen, welche identisch oder so ähnlich einem anderen Warenzeichen sind, daß das kaufende Publikum getäuscht werden kann.
- d) Zeichen, welche bloß aus dem Namen eines Individuums, Firma oder Gesellschaft bestehen, ohne daß derselbe in einer bestimmten charakteristischen Weise dargestellt wird.
- e) Zeichen, welche nur aus Wörtern oder Symbolen bestehen, die den Artikel beschreiben, oder Zeichen, welche geographische Namen sind. (Dies sind die Prinzipien des bestehenden Gesetzes.)

Als Zeichen kann das Bildnis einer lebenden Person nur dann eingetragen werden, falls dieselbe ihre schriftliche Einwilligung dazu gibt. (Neu.)

Die Eintragung darf nicht einem Zeichen verweigert werden, welches als Warenzeichen von dem Anmelder oder seinem Vorgänger ausschließlich seit den letzten 10 Jahren gebraucht wurde. (Dies ist neu und für den Zweck erlassen, damit Zeichen,

welche dem Gesetzen nicht als Warenzeichen eingetragen werden können, welche jedoch so lange in Gebrauch sind, daß sie charakteristisch für die Fabrikate des Eigentümers geworden sind, nunmehr als Warenzeichen eingetragen werden können. Es ist jedoch fraglich, welche Stellung das Patentamt und die Gerichtshöfe diesem § gegenüber einnehmen werden.)

§ 6. Wenn die Vorprüfung ergibt, daß ein Warenzeichen eintragbar ist, dann wird es in der „Official Gazette“ veröffentlicht, und innerhalb 30 Tagen nach der Veröffentlichung kann gegen die Eintragung Beschwerde eingereicht werden. (Neu.)

§ 7. Wenn das angemeldete Zeichen identisch ist mit einem vorher eingetragenen oder einem angemeldeten, dann kann der „Commissioner of Patents“ das sogenannte „Interference“-Verfahren erklären. Beschwerde- und Interferencefälle werden von dem Vorprüfer von „Interferences“ entschieden.

§ 8. Von dem Vorprüfer der „Interference“ kann in Beschwerde- und „Interference“-Fällen an den „Commissioner of Patents“ appelliert werden.

§ 9. Von dem „Commissioner of Patents“ kann an das Appellationsgericht des „Districts of Columbia“ appelliert werden. (Neu.)

§ 10. Ein Warenzeichen kann in Verbindung mit dem Verkauf (good will) eines Geschäfts, in welchem das Zeichen benutzt wird, an einen anderen übertragen werden. Die Übertragungsurkunde muß in gehöriger Form schriftlich ausgeführt dem Patentamt innerhalb 3 Monaten vom Datum der Übertragung zur Eintragung eingereicht werden. (Neu, ähnlich der Bestimmungen für Patente.)

§ 11 bestimmt, in welcher Weise die Warenzeichendokumente vom Patentamt ausgeführt sein müssen.

§ 12. Die Eintragung bleibt 20 Jahre lang gültig, ausgenommen, wenn eine früher herausge nommene ausländische Eintragung zeitiger abläuft, dann läuft die amerikanische zusammen mit der ausländischen ab. (Neu ist die Verkürzung der Gültigkeitsdauer von 30 auf 20 Jahre.)

Die Eintragung kann ewig verlängert werden, wenn man 6 Monate vor Ablauf der jemaligen 20 Jahre Wiedereintragung nachsucht.

Warenzeichen, welche unter dem alten Gesetze eingetragen sind, können gleichfalls 6 Monate vor Ablauf der 30 Jahre wieder eingetragen werden und so unter die Bestimmung des neuen Gesetzes gebracht werden.

§ 13. Irgend eine Person, welche durch die Eintragung eines Warenzeichens geschädigt zu sein glaubt, kann beantragen, die Eintragung zu vernichten. Wenn der Commissioner of Patents findet, daß der Besitzer des Warenzeichens kein Anrecht auf dasselbe hat, oder daß er dasselbe nicht gebraucht oder dasselbe aufgegeben hat, dann kann er die Eintragung rückgängig machen. (Neu.)

§ 14. Anmeldungen, welche augenblicklich sich in Prüfung befinden, können gewährt werden ohne weitere Zahlungsgebühren. Die Eintragung kostet 10 Doll., die Wiedereintragung 10 Doll., die Beschwerde gegen eine Eintragung 10 Doll.

Appellationsgebühren an den Commissioner of Patents 15 Doll.

§ 15. Formalitäten bei der Zahlung der Gebühren.

§ 16. Die Eintragung ist *prima facie* Beweis des Besitzrechts. Irgend eine Person, welche ohne des Eigentümers Zustimmung ein eingetragenes Warenzeichen für ähnliche Waren gebraucht oder Packete damit versehnt und diese Ware im Handel mit dem Auslande, den Indianerstämmen und den einzelnen Staaten gebraucht, muß dem Geschädigten Schadenersatz leisten. (Neu, bezüglich des Handels zwischen den einzelnen Staaten.) Der Gerichtshof kann die Schadenersatzsumme dreimal so hoch ansetzen, als wie sie im Prozeß festgestellt worden ist. (Neu.)

§ 17 bestimmt, daß die Vereinigten-Staaten-Gerichtshöfe Jurisdiktion in allen Warenzeichenprozessen haben sollen.

§ 18. Wenn von zwei verschiedenen Appellationsgerichten im Prinzip verschiedene Urteile abgegeben werden, dann kann der „Supreme Court of the United States“, ähnlich wie in Patentprozessen, das endgültige Urteil abgeben.

§ 19. Die Gerichtshöfe können Einhaltsbefehle erlassen, um die Verletzung bestehender Warenzeichen zu verhindern. Der Kläger kann Ersatz beanspruchen für den ihm zugefügten Schaden und kann auch des Verklagten Profite beanspruchen, außerdem kann der Gerichtshof den Betrag des nachgewiesenen Schadens um das Dreifache erhöhen.

Beim Nachweis der Profite braucht der Kläger nur die Verkäufe des Verklagten zu beweisen, und der letztere muß den Beweis für etwaige Gegenansprüche antreten. (Neu und wichtig, da dadurch die Erlangung von Schadenersatz erleichtert wird.)

§ 20. Der Gerichtshof kann bestimmen, daß die Etiketten und Packete, welche mit dem nachgeahmten Zeichen versehen sind, dem Gerichte zur Vernichtung übergeben werden müssen. Der Einhaltsbefehl kann dem Verklagten eingehändigt werden, wo derselbe sich auch immer befinden möge, und kann vor irgend einem Vereinigten-Staaten-Gerichte, wenn nötig, durch das „Contempt of Court“ verfahren (Nichtbeachtung der Gerichte) erzwungen werden. (Neu, und sehr wichtig, weil dadurch die Gewalt des Gerichts noch größer wird als bisher in Patentprozessen.)

§ 21. Ein Prozeß kann nicht geführt werden, wenn Warenzeichen ungesetzmäßig oder betrügerisch gebraucht werden, oder wenn dieselben aufgegeben worden sind, oder wenn die Eintragung betrügerisch erfolgt ist.

§ 22. Wenn zwei Warenzeichen miteinander kollidieren, kann jeder der Besitzer dieser Waren-

zeichen Klage auf die Vernichtung des anderen Warenzeichens führen.

§ 23. Keine der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen soll so ausgelegt werden, daß der Schutz, welcher den jetzt zu Recht bestehenden Warenzeichen gewährt wird, verringert wird. (Dies bezieht sich auch auf die nicht eingetragenen Warenzeichen, welche durch die Bestimmungen über den unlauteren Wettbewerb geschützt werden, und daher ist auch unter dem neuen Gesetze die Eintragung nicht obligatorisch.)

§ 24. Anmeldungen, welche sich im Prüfungsstadium befinden, können nach dem neuen Gesetze eingetragen werden.

§ 25. Wer betrügerisch Eintragungen von Warenzeichen bewirkt, muß dem Geschädigten Schadenersatz leisten.

§ 26. Der Commissioner of Patents wird Bestimmungen erlassen über die Formalitäten, die bei der Eintragung zu beobachten sind.

§ 27. Kein importierter Artikel, welcher die Nachahmung ist eines Namens eines einheimischen Fabrikanten oder Händlers oder eines ausländischen Fabrikanten oder Händlers, dessen Land den Bürgern der Vereinigten Staaten ähnliche Rechte sichert, oder welcher ein eingetragenes Warenzeichen nachahmt, oder welcher eine falsche Angabe betreffs seiner Herkunft enthält, soll durch irgend ein Zollhaus der Vereinigten Staaten zugelassen werden. (Neu insofern, als auch jetzt Ausländer diese Vorteile genießen.)

Um bei der Ausführung dieses § zu helfen, kann ein Fabrikant oder Händler seinen Namen, Wohnort, Ort der Fabrik und sein eingetragenes Warenzeichen in Büchern, welche das Schatzamt führt, eintragen lassen, und Abschriften dieser Eintragungen werden allen Zolleinnehmern zugestellt werden.

§ 28. Der Besitzer eines eingetragenen Warenzeichens muß seine Waren mit dem Warenzeichen und dem Satze: „Registered in the United States“ oder „Reg. U. S. Pat. Off.“ versehen, sonst kann kein Schadenersatz verlangt werden, ausgenommen jedoch, wenn der Verletzer besonders in Kenntnis gesetzt worden ist. (Neu.)

§ 29. Gewisse Worte des Gesetzes werden näher definiert. Die Eintragung hat Gültigkeit in dem ganzen Gebiete, welches unter der Kontrolle der Vereinigten Staaten steht (dadurch werden Porto Rico und die Philippinen-Inseln eingeschlossen).

§ 30. Das Gesetz ist gültig vom 1.4. 1905 an. Alle früheren Gesetze — ausgenommen das vom 3./3. 1881 — werden als ungültig erklärt. (Dadurch werden die alten Warenzeichen gültig erhalten.)

G. O.

Referate.

I. 5. Elektrochemie.

D. S. Ashbrook. Elektrolytische Trennungen, welche bei Anwendung einer rotierenden Anode möglich sind. (J. Am. Chem. Soc. 26, 1283 bis 1290. Oktober 1904.)

Der Verf. gibt die Bedingungen an, unter welchen bei Anwendung einer rotierenden Anode Tren-

nungen des Kupfers, Kadmiums, Silbers und Quecksilbers von verschiedenen anderen Metallen ausgeführt werden können.

V.

Edgar F. Smith. Die Anwendung der rotierenden Anode bei der Elektrolyse. (J. Am. Chem. Soc. 26, 1595—1615. Dezember 1904 [21.9.].) In Gemeinschaft mit George H. West und